

Unter Kenntnisnahme der Expertise der Grundrechtspartei „Zitiergebot“;

Beweis: Expertise nachstehend:

### **Expertise: Zitiergebot**

Aus Grundrechtspartei

#### **Herausgeber**

Grundrechtspartei

#### **Autor/en**

Günter Plath (Richter i.R.), Burkhard Lenniger (Kriminalbeamter a.D.)

#### **Lizenz**

Alle Rechte vorbehalten. Nur zur privaten und nicht kommerziellen Verwendung freigegeben mit Angaben der Herausgeber und Autoren.

#### **Rechtsfrage/n**

**Hat bereits die teilweise Missachtung der absolut geregelten Zitiergebote gemäß [Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG](#) und / oder [Art. 80 Abs. 1 Satz 3 GG](#) die Unwirk-samkeit des betreffenden Gesetzes und / oder der Verordnung ex tunc zur Folge?**

#### **Expertise**

In der Literatur und in der Rechtsprechung wurde schon bald nach dem Inkrafttreten des Bonner Grundgesetzes am 23.05.1949 unter dem maßgeblichen Einfluss der Nazi-Juristen Dr. Hermann v. Mangoldt und Dr. Theodor Maunz die Auffassung vertreten, dass entgegen der klaren und eindeutigen Regelungen in den Vorschriften der [Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG](#) und [80 Abs. 1 Satz 3 GG](#) Gesetze und Rechtsverordnungen, die das jeweilige Zitiergebot nicht oder nicht vollständig erfüllen, nicht ohne weiteres ungültig seien. Die in der Literatur vertretene Meinung, die sich in der Rechtsprechung niedergeschlagen hat, basiert ausschließlich auf Zweckmäßigkeitserwägungen, findet aber im Wortlaut der Artikel und in den Protokollen des Parlamentarischen Rates als dem Konstrukteur des Grundgesetzes keine Grundlage. Die Vorschriften der einschlägigen Artikel im Bonner Grundgesetz lauten:

#### **[Art. 19 Abs. 1, Satz 1 und 2 GG](#)**

Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem **muß** das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels **nennen**.

#### **[Art. 80 Abs. 1, Satz 1, 2 und 3 GG](#)**

Durch Gesetz können die Bundesregierung, ein Bundesminister oder die

Landesregierungen ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen. Dabei müssen Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung im Gesetze bestimmt werden. Die Rechtsgrundlage **ist** in der Verordnung **anzugeben**.

Der parl. Rat hat sich wie folgt zur Gefährdung und zum Schutz der Grundrechte beraten:

**Dr. Zinn** auszugsweise in der Dritten Sitzung des Grundsatzausschusses, 21. Sept. 1948:

»Bei der Betrachtung der einzelnen Grundrechte wird man an den Erfahrungen der Weimarer Zeit nicht vorübergehen können. Staatsrechtslehre und Rechtsprechung sind damals oft recht unerwünschte Wege gegangen. Wir müssen daraus die notwendigen Folgerungen ziehen. In der Vorschrift des Art. 114 der Weimarer Verfassung heißt es, dass die persönliche Freiheit nur aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann. Nun hätte es nahe gelegen, anzunehmen, dass eine solche Einschränkung nur durch formelles Gesetz erfolgen könne. Aber es hat sich die Auffassung durchgesetzt, dass "Gesetz" nicht in formellem Sinne zu verstehen sei, sondern jede Verordnung und auch das Gewohnheitsrecht umfasse. So ist diese Verfassungsbestimmung praktisch ausgehöhlt worden.«

**Dr. von Brentano** auszugsweise in der 44. Sitzung des Hauptausschusses, 19.01.1949:

»Ich bin nach wie vor der Meinung, der Gesetzgeber darf eben nicht vergessen, das Eingreifen in ein Grundrecht zu erwähnen. Wir waren der Meinung – und ich habe diese Meinung heute noch –, dass die Grundrechte tatsächlich so ausdrücklich unter den Schutz des Gesetzes gestellt werden sollten, dass ein Eingriff in ein Grundrecht nur dann statthaft sein sollte, wenn das Grundrecht in diesem Gesetz ausdrücklich bezeichnet wird, so dass auch derjenige, der das Gesetz anwendet und auf den es Anwendung findet, sich darüber im Klaren ist, dass eine gesetzliche Berechtigung und Ermächtigung zu diesem Eingriff vorliegt.«

**Dr. Thomas Dehler** auszugsweise in der 44. Sitzung des Hauptausschusses, 19.01.1949:

»Ich halte Abs. 1 in der Fassung des Redaktionsausschusses nicht für entbehrlich, ebenso nicht die Bestimmung in Abs. 2. Ich bin der Meinung, dass man auf diese Bestimmung keinesfalls verzichten kann, dass sie im Gegenteil die Garantie der Grundrechte darstellt. [...] Wir müssen das verlangen, wenn eine Sanktion der Grundrechte überhaupt möglich sein soll. Wenn mit leichter Hand in jedem Fall über die Grundrechte weggegangen werden kann, werden die Grundrechte ausgehöhlt.«

**Dr. Thomas Dehler** in der 47. Sitzung des Hauptausschusses v. 08.02.1949, Protokoll S. 620 links:

**»Wir wollen diese Fessel des Gesetzgebers und bitten daher, den Satz 2 aufrechtzuerhalten.«**

**Red. Anm.:** Der Antrag Dehlers wurde dann **einstimmig** angenommen.

Schon bald nach dem Inkrafttreten des Bonner Grundgesetzes wurden Stimmen laut, diesen klaren Rechtsbefehl in den Vorschriften der beiden [Artt. 19 Abs. 1 Satz 2 und 80 Abs. 1 Satz 3 GG](#) unter Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben.

Zunächst haben die Länderinnenminister den ersten Bundesinnenminister Dr. Gustav Heinemann damit beauftragt, der Regierung Adenauer folgendes mitzuteilen:

*»Es sei einmütig erklärt worden, daß bei unveränderter Aufrechterhaltung der im Grundgesetz verankerten Grundrechte durchgreifende Maßnahmen nicht getroffen werden können. Es müsse deshalb eine Änderung des Grundgesetzes in Erwägung gezogen werden.«* Gustav Heinemann, 89. Kabinettsitzung am 11. August 1950.

Das hatte zur Folge, dass das GVG vom 12.09.1950, die StPO vom 12.09.1950, die ZPO vom 12.09.1950 sowie das vorkonstitutionelle Kostenrecht einschließlich der Justizbeitreibungsordnung vom 11.03.1937 mit dem Rechtsvereinheitlichungsgesetz vom 12.09.1950 ohne Erfüllung des Zitiergebotes gemäß [Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG](#), die JBeitrO außerdem ohne Erfüllung des Zitiergebotes gemäß [Art. 80 Abs. 1 Satz 3 GG](#), erlassen worden sind mit der Folge, dass dieser gesamte Gesetzgebungsakt rechtsunwirksam war mit der weiteren Folge, dass bis heute nicht einmal einzelne Vorschriften des GVG, der StPO sowie der ZPO gültig sind, weil sie als vorkonstitutionelles Recht auch den Voraussetzungen des [Art. 123 Abs. 1 GG](#) nicht genügen. Die Vorschrift lautet:

### Art. 123 GG

Recht aus der Zeit vor dem Zusammentritt des Bundestages gilt fort, soweit es dem Grundgesetze **nicht** widerspricht.

Selbst wenn man argumentativ bezüglich der Eigenschaft bestimmter Vorschriften dieser Gesetze darauf abstellen wollte, dass es sich hierbei um vorkonstitutionelles Recht im Sinne des [Art. 123 Abs. 1 GG](#) handelt, und der vorkonstitutionelle Gesetzgeber das Zitiergebot nicht kennen konnte, wären diese Vorschriften abhängig von der Widerspruchsfreiheit zum Grundgesetz und hätten bereits von daher im Zuge des Erlasses des Rechtsvereinheitlichungsgesetzes das unverbrüchliche grundgesetzliche Zitiergebot beachten müssen.

Bezogen auf die JBeitrO vom 11.03.1937 gilt, dass die JBeitrO als Rechtsverordnung in Ermangelung eines Delegationsgesetzes gemäß [Art. 80 Abs. 1 Satz 3 GG](#) ungültig ist. Im Übrigen wäre sie mit dem Tod

des Massenmörders Adolf Hitler am 30.04.1945 und dem Untergang des Dritten Reiches faktisch ersatzlos untergegangen. Zur Vertiefung wird auf die [ExpertHYPERLINK "http://grundrechtepartei.de/Expertise:Justizbeitreibungsordnung"iHYPERLINK "http://grundrechtepartei.de/Expertise:Justizbeitreibungsordnung"se:Justizbeitreibungsordnung](http://grundrechtepartei.de/Expertise:Justizbeitreibungsordnung) zu der Frage:

»Konnte die durch das Kontrollratsgesetz Nr. 1 der Alliierten vom 20.09.1945 ersatzlos aufgehobene Justizbeitreibungsordnung vom 11.03.1937 nach dem Inkrafttreten des Bonner Grundgesetzes am 23.05.1949 wieder aufleben?«

verwiesen.

Erkennbar sind die Verstöße gegen das Zitiergebot gemäß [Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG](#) und [Art. 80 Abs. 1 Satz 3 GG](#) auf das nachhaltige Wirken des Nazi-Juristen Dr. Hermann von Mangoldt zurück zu führen. V. Mangoldt war bereits im Parlamentarischen Rat als absoluter Gegner des Zitiergebotes aufgetreten. Markant ist seine im Wortlaut protokollierte Äußerung in der 44. Sitzung des Hauptausschusses vom 19.01.1949, die da lautet:

*»Wir haben nicht geglaubt diese Vorschrift aufnehmen zu können, weil sie eine sehr weitgehende Fesselung des Gesetzgebers bedeutet. Bei jedem Gesetz – man stelle sich das einmal vor! – muß hier der Gesetzgeber vorher eingehend erwägen, ob nicht irgendwie in ein Grundrecht eingegriffen wird, und das geschieht fast immer. Er muß dann dieses Grundrecht bezeichnen. Vergißt er das einmal, so können die Folgen schwer sein. Wir wollen einmal überlegen, wie sich die Dinge in der Praxis gestalten.*

*In der Vergangenheit war es sehr umstritten, ob ein Gesetz einen Eingriff in ein Grundrecht bedeutet. Die Richter und ebenso die juristische Praxis haben darum gestritten, denn es ist sehr schwer festzustellen. Nun mutet man diese Prüfung dem Gesetzgeber zu. Mit welchem Erfolg? **Wenn das in der Verfassung steht**, dann erscheint nachher ein bestimmter Mann, der sich verletzt fühlt, erhebt Klage und kommt an das oberste Bundesgericht oder an das Bundesverfassungsgericht, je nach der gesetzlichen Bestimmung. **Und nun wird das Gesetz für verfassungswidrig erklärt, weil hier eine dieser kleinen Klauseln [...] nicht richtig eingehalten ist**, und der Gesetzgeber muss die Arbeit von neuem anfangen.«*

*Welche Folgen der Verstoß gegen das jeweilige Zitiergebot also hat, wenn es im Grundgesetz als „**Muss-Vorschrift**“ aufgenommen wird, hat v. Mangoldt klar und deutlich hier zu Protokoll gegeben.*

*Der Nazi-Jurist Dr. Hermann v. Mangoldt hat durch seinen bis heute einflussreichen Kommentar zum Bonner Grundgesetz, in dem er seine*

*verfassungswidrige Ansicht über das Zitiergebot umfangreich vertreten hat, maßgeblichen Einfluss auf die verfassungswidrige Rechtsprechung und in der Folge auch auf die verfassungswidrige Gesetzgebung genommen. Die maßgebliche Textstelle im Kommentar*

*„Das Bonner Grundgesetz, II. Auflage, Art. 19, Anm. III 2c - IV 3a, S. 547“ lautet:*

*»Abs. 1 Satz 2 ist aus den im Folgenden darzulegenden Gründen im Gegensatz zu Abs. 1 Satz keine Muß-, sondern nur eine Sollvorschrift; ihre Verletzung durch ein einschränkendes Gesetz hat deswegen nicht die Nichtigkeit des Gesetzes zur Folge.«*

*Diese Auslegung enthält eindeutig keine rechtliche Begründung, sondern hat erkennbar reinen Zweckmäßigkeitscharakter, wie sich aus dem folgenden Absatz im Kommentar »Das Bonner Grundgesetz, II. Auflage, Art. 19, Anm. III 2c - IV 3a, S. 547« wie folgt ergibt:*

*»Als Mußvorschrift ist der Satz 2 nämlich - wie dies von Mangoldt schon in den Beratungen des PR. getan hat - als Formalismus und unnötige Erschwerung der Arbeit des Gesetzgebers zu bezeichnen.«*

*Zweckmäßigkeitsgesichtspunkte sind jedoch bei der Auslegung der Verfassung in einem rechtsstaatlichen System unzulässig.*

*Anzumerken ist an dieser Stelle, dass v. Mangoldt sich in seinem Kommentar »Das Bonner Grundgesetz, II. Auflage, Art. 19, Anm. III 2c - IV 3a, S. 547« selbst zitiert, obgleich der Parlamentarische Rat seinen sämtlichen Ausführungen zur Nichtaufnahme des Zitiergebot im Bonner Grundgesetz wie folgend ersichtlich nicht gefolgt ist:*

**Vorsitzender Dr. Schmidt** in der 44. Sitzung des Hauptausschusses zu Art. 20c (red. Anm.: seit dem Inkrafttreten des Bonner [GG Art. 19 GG](#)): **»Ich lasse über den gesamten Artikel abstimmen – Angenommen gegen eine Stimme.«**

*Die Abstimmung ist auf diese Weise zugunsten der Aufnahme des die Grundrechte garantieren sollenden Zitiergebotes gemäß [Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG](#) als Gültigkeits-voraussetzung für grundrechtseinschränkende Gesetze erfolgt.*

*Zur Zulässigkeit von Zweckmäßigkeitserwägungen bei der Anwendung von Gesetz und Recht hat der Strafrechtslehrer Prof. Dr. Gerhard Wolf hat 1996 die folgenden Rechtssätze in dem von ihm stammenden Aufsatz »Befreiung des Strafrechts vom nationalsozialistischen Denken?«, HFR 1996, Beitrag 9, wie folgt geprägt:*

*»Der Gesetzesinhalt ist durch Gesetzeswortlaut und Gesetzessystematik festgelegt. Im Hinblick auf das gewünschte Ergebnis vom Gesetzesinhalt abzugehen, ist – logisch zwingend – gesetzwidrig, unabhängig davon, ob man es »Analogie« oder »teleologische Auslegung« nennt.«*

»Ein Richter, der vorsätzlich ein geltendes Gesetz nicht anwendet, weil er ein anderes Ergebnis für gerechter, für politisch opportuner oder aus anderen Gründen für zweckmäßiger hält, erfüllt den Tatbestand der Rechtsbeugung.«

Entgegen anders lautenden Behauptungen unterliegt selbstverständlich auch das vorkonstitutionelle Recht im Fall von Grundrechtseinschränkungen dem Zitiergebot gemäß [Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG](#) oder als Rechtsverordnung der vollständigen Zitierpflicht aller Delegationsnormen gemäß [Art. 80 Abs. 1 Satz 3 GG](#) um dem tragenden Verfassungs-grundsatz im [Art. 123 Abs. 1 GG](#) zu genügen.

Im [Artikel 19 Abs. 1 GG](#) ist die Verpflichtung des einfachen Gesetzgebers zur Nennung von Grundrechten, die durch ein Gesetz eingeschränkt werden, unter Angabe des Artikels unverbrüchlich verankert. Die Vorschrift lautet:

»Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. **Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.**«

Der Verfassungsgesetzgeber in der Gestalt des Parlamentarischen Rates hat mit dieser zwingenden Gültigkeitsvoraussetzung beabsichtigt, die Aushöhlung der im Bonner Grundgesetz normierten Freiheitsgrundrechte durch den einfachen Bundes- und Landesgesetzgeber zu verhindern.

Es gibt trotzdem die Freiheitsgrundrechte einschränkende Gesetze im bundesdeutschen Rechtssystem, die dieser zwingenden Gültigkeitsvorschrift des [Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG](#) nicht entsprechen und somit seit dem Tage ihres Inkrafttretens ungültig sind. Zu diesen Gesetzen gehören nicht abschließend das Rechtsvereinheitlichungsgesetz, Gerichtsverfassungsgesetz, die Strafprozessordnung, die Zivilprozessordnung, das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Sozialgesetzbuch II, die Abgabenordnung, die Finanzgerichtsordnung, das Umsatzsteuergesetz, die Grundbuchordnung, die Schiffsregisterordnung, das Rechtspflegergesetz, das nds. SOG und das nds. VwVG. Auch das Bundesverfassungsgerichtsgesetz gehört zum Kreis der wegen des nachträglich unheilbaren Verstoßes gegen das sog. Zitiergebot gemäß [Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG](#) ungültigen Gesetze. Dazu soll folgendes ausgeführt werden:

⤴ **Gesetz zur Wiederherstellung der Rechtseinheit auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung, der bürgerlichen Rechtspflege, des Strafverfahrens und des Kostenrechts vom 12. September 1950, BGBl. I S. 455 (Rechtsvereinheitlichungsgesetz)**

Dieses Gesetz transformiert die vorkonstitutionellen Vorschriften des GVG, der StPO und der ZPO sowie des Kostenrechts einschließlich der

JBeitrO v. 11.03.1937 unter Missachtung des Zitiergebotes gemäß [Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG](#) und [Art. 80 Abs. 1 Satz 3 GG](#). Aufgrund der Grundrechtseinschränkungen in den transformierten Gesetzen und Verordnungen hätte das Zitiergebot gemäß [Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG](#) auch im Rechtsvereinheitlichungsgesetz beachtet werden müssen. Gleichwohl zitiert das Rechtsvereinheitlichungsgesetz die eingeschränkten Grundrechte nicht.

⤴ **GVG (Gerichtsverfassungsgesetz)**

In der Vorschrift des [§ 178 VVG](#) wird das Freiheitsgrundrecht des [Art. 2 Abs. 2 GG](#) (Freiheit und Unverletzlichkeit der Person) eingeschränkt. Gleichwohl zitiert das VVG dieses durch [§ 178 VVG](#) eingeschränkte Grundrecht nicht.

⤴ **StPO (Strafprozessordnung)**

In den Vorschriften der [§§ 51, 70, 77, 81a, 81c, 81g, 81h, 94, 95, 98, 98b, 100, 100a bis 100f, 102, 104, 105, 108, 111a, 111b, 112, 115, 116a, 131, 132, 132a, 431 und 444 StPO](#) werden die Freiheitsgrundrechte des [Art. 2 Abs. 1 GG](#) (freie Entfaltung der Persönlichkeit), [Art. 2 Abs. 2 GG](#) (Freiheit der Person - Unverletzlichkeit der Person), [Art 6 Abs. 1 GG](#) (Ehe und Familie), [Art. 10 GG](#) (Post- und Fernmeldegeheimnis), [Art. 12 Abs. 1 GG](#) (freie Wahl und Ausübung des Berufs), [Art. 13 GG](#) (Unverletzlichkeit der Wohnung) und [Art. 14 Abs. 1 GG](#) (Recht auf Eigentum) eingeschränkt. Gleichwohl zitiert die StPO diese durch die genannten Vorschriften der StPO eingeschränkten Grundrechte nicht.

⤴ **ZPO (Zivilprozessordnung)**

In den Vorschriften der [§§ 739, 740, 758, 758a, 759, 801, 808, 882h, 883, 888, 890, 901, 915, 915c und 918 ZPO](#) werden die Freiheitsgrundrechte des [Art. 2 Abs. 1 GG](#) (freie Entfaltung der Persönlichkeit), [Art. 2 Abs. 2 GG](#) (Freiheit der Person - Unverletzlichkeit der Person), [Art 6 Abs. 1 GG](#) (Ehe und Familie), [Art. 13 GG](#) (Unverletzlichkeit der Wohnung) und [Art. 14 Abs. 1 GG](#) (Recht auf Eigentum) eingeschränkt. Gleichwohl zitiert die ZPO diese durch die genannten Vorschriften der ZPO eingeschränkten Grundrechte nicht.

⤴ **FamFG als Nachfolger des FGG**

In den Vorschriften der [§§ 35, 89, 90, 91, 94, 95, 96, 96a, 119, 120, 210, 280, 283, 284, 297, 321, 322, 326, 358, 388, 389, 413 und 420 FamFG](#) werden die Freiheitsgrundrechte des [Art. 2 Abs. 1 GG](#) (freie Entfaltung der Persönlichkeit), [Art. 2 Abs. 2 GG](#) (Freiheit der Person - Unverletzlichkeit der Person), [Art 6 Abs. 1 GG](#) (Ehe und Familie), [Art. 13 GG](#) (Unverletzlichkeit der Wohnung) und [Art. 14 Abs. 1 GG](#) (Recht auf Eigentum) eingeschränkt. Gleichwohl zitiert das FamFG diese durch die genannten Vorschriften des FamFG eingeschränkten Grundrechte nicht.

⤴ **SGB II (Sozialgesetzbuch)**

In den Vorschriften der §§ 2 Abs. 1 Satz 2; 7 Abs. 3, 3. c), 4. 3a), 7 Abs. 4, 2. 4a); 10; 14 Satz 2; 15 Abs. 1, 3. Satz 4; 16d 2. Halbsatz; 31 Abs. 1, 1. a) c) d), Abs. 2, 31 Abs. 2, 31 Abs. 6 Satz 4; 39 Abs. 4; 51 und anderen §§ im SGB II werden die Freiheitsgrundrechte des [Art. 2 Abs. 1 GG](#) (freie Entfaltung der Persönlichkeit, informationelle Selbstbestimmung), [Art. 2 Abs. 2 GG](#) (Freiheit der Person - Unverletzlichkeit der Person), [Art. 9 GG](#) (Streikrecht), [Art. 10 GG](#) (Post- und Fernmeldegeheimnis), [Art. 11 GG](#) (Freizügigkeit), [Art. 12 Abs. 1 GG](#) (Beruf, Arbeitsplatz, Ausbildung), [Art. 13 GG](#) (Unverletzlichkeit der Wohnung) und [Art. 14 Abs. 1 GG](#) (Recht auf Eigentum) eingeschränkt. Gleichwohl zitiert das SGB II diese durch die genannten Vorschriften des SGB II eingeschränkten Grundrechte nicht.

⤴ **Abgabenordnung als Nachfolger der Reichs-AO**

In den Vorschriften der §§ 69 – 77; 215, 216; 263; 281ff AO werden die Freiheitsgrundrechte des [Art. 2 Abs. 1 GG](#) (freie Entfaltung der Persönlichkeit), [Art. 2 Abs. 2 GG](#) (Freiheit der Person - Unverletzlichkeit der Person), [Art 6 Abs. 1 GG](#) (Ehe und Familie), [Art. 13 GG](#) (Unverletzlichkeit der Wohnung) und [Art. 14 Abs. 1 GG](#) (Recht auf Eigentum) eingeschränkt. Gleichwohl zitiert die AO in § 413 die durch die genannten Vorschriften der AO eingeschränkten Grundrechte der [Art. 6 Abs. 1 GG](#) und [Art. 14 Abs. 1 GG](#) nicht.

⤴ **FGO (Finanzgerichtsordnung)**

In den Vorschriften der §§ 82 und 89 FGO werden die Freiheitsgrundrechte des [Art. 2 Abs. 1 GG](#) (freie Entfaltung der Persönlichkeit), [Art. 2 Abs. 2 GG](#) (Freiheit der Person - Unverletzlichkeit der Person) eingeschränkt. Gleichwohl zitiert die FGO diese durch die genannten Vorschriften der FGO eingeschränkten Grundrechte nicht.

⤴ **UStG (Umsatzsteuergesetz)**

In den Vorschriften der §§ 26c, 27b UStG werden die Freiheitsgrundrechte des [Art. 2 Abs. 2 GG](#) (Freiheit der Person - Unverletzlichkeit der Person) und [Art. 13 GG](#) (Unverletzlichkeit der Wohnung) eingeschränkt. Gleichwohl zitiert das UStG diese durch die genannten Vorschriften des UStG eingeschränkten Grundrechte nicht.

⤴ **GBO (Grundbuchordnung)**

In der Vorschrift des § 38 Grundbuchordnung wird das Freiheitsgrundrecht des [Art. 14 Abs. 1 GG](#) (Recht auf Eigentum) eingeschränkt. Gleichwohl zitiert die Grundbuchordnung dieses durch die genannte Vorschrift der Grundbuchordnung eingeschränkte Grundrecht nicht.

⤴ **Seeschiffsregisterordnung**

In der Vorschrift des § 45 Schiffsregisterordnung wird das Freiheitsgrundrecht des [Art. 14 Abs. 1 GG](#) (Recht auf Eigentum) eingeschränkt. Gleichwohl zitiert die Schiffsregisterordnung dieses durch die genannte Vorschrift der Schiffsregister-ordnung eingeschränkte Grundrecht nicht.

⤴ **RPfIG (Rechtspflegergesetz)**

In der Vorschrift des [§ 4 Abs. 2, 2. a\) - c\) RPfIG](#) werden die Freiheitsgrundrechte des [Art. 2 Abs. 2 GG](#) (Freiheit der Person - Unverletzlichkeit der Person), eingeschränkt. Gleichwohl zitiert das RPfIG dieses durch die genannte Vorschrift des RPfIG eingeschränkte Grundrecht nicht.

⤴ **Nds. SOG**

In den Vorschriften des nds. SOG werden die Freiheitsgrundrechte des [Art. 2 Abs. 1 GG](#) (freie Entfaltung der Persönlichkeit), [Art. 2 Abs. 2 GG](#) (Freiheit der Person - Unverletzlichkeit der Person), [Art. 13 GG](#) (Unverletzlichkeit der Wohnung) und [Art. 14 Abs. 1 GG](#) (Recht auf Eigentum) eingeschränkt. Gleichwohl zitiert das nds. SOG in § 7 das durch die Vorschriften der §§ 26, 27 und 28 des nds. SOG eingeschränkte Grundrecht aus [Art. 14 Abs. 1 GG](#) nicht.

⤴ **Nds. VwVG (Verwaltungsvollstreckungsgesetz)**

In den Vorschriften des nds. VwVG werden die Freiheitsgrundrechte des [Art. 2 Abs. 1 GG](#) (freie Entfaltung der Persönlichkeit), [Art. 2 Abs. 2 GG](#) (Freiheit der Person - Unverletzlichkeit der Person), [Art. 13 GG](#) (Unverletzlichkeit der Wohnung) und [Art. 14 Abs. 1 GG](#) (Recht auf Eigentum) eingeschränkt. Gleichwohl zitiert das nds. VwVG in § 75 das durch die Vorschriften der [§§ 27ff des HYPERLINK "http://dejure.org/gesetze/VwVG/27f.html"ndsHYPERLINK "http://dejure.org/gesetze/VwVG/27f.html". HYPERLINK "http://dejure.org/gesetze/VwVG/27f.html"VwVG](#) eingeschränkte Grundrecht aus [Art. 14 Abs. 1 GG](#) nicht.

⤴ **BVerfGG (Bundesverfassungsgerichtsgesetz)**

In den Vorschriften der §§ 38, 42 und 47 werden die Freiheitsgrundrechte des [Art. 2 Abs. 2 GG](#) (Freiheit der Person - Unverletzlichkeit der Person), des Art. 10 (Post- und Fernmeldegeheimnis), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und [Art. 14 Abs. 1 GG](#) (Recht auf Eigentum) eingeschränkt. Gleichwohl zitiert das BVerfGG diese durch die genannten Vorschriften des BVerfGG eingeschränkten Grundrechte nicht. Auch wenn der [§ 42 BVerfGG](#) 1964 ersatzlos weggefallen ist, so ändert das nichts an der Tatsache, dass das Zitiergebot bis heute nicht erfüllt wird.

\*\*\*

**Jede einzelne Missachtung des Zitiergebotes gemäß [Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG](#) hat die Ungültigkeit eines solchen Gesetzes von Anfang an – ex tunc – zur Folge, eine Teilnichtigkeit sehen weder [Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG](#) noch andere Vorschriften des Bonner Grundgesetzes vor.** Zum einen dürfen diese ungültigen Gesetze weder von der zweiten Gewalt noch von den Gerichten angewandt werden, zum anderen müssen die Gerichte diese Gesetze gemäß [Art. 100 GG](#) dem Bundesverfassungsgericht **zur deklaratorischen Feststellung ihrer Ungültigkeit vorlegen**, was die Gerichte bisher ausnahmslos unterlassen haben.

**Red. Anm.:** »Deklaratorisch bedeutet, dass die Rechtswirkung schon vor dem Rechtsakt eingetreten ist. Bei einem deklaratorischen Rechtsakt wird also lediglich das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechts oder Rechtsverhältnisses festgestellt, bezeugt oder klargestellt.«

Gemäß [Art. 80 Abs. 3 GG](#) muss jede Rechtsverordnung eine gesetzliche Delegationsnorm enthalten, auf die sie sich stützt. Es obliegt sowohl der zweiten Gewalt als auch den Gerichten zu prüfen, ob eine grundgesetzkonforme Delegationsnorm für die betreffende Rechtsverordnung existiert. Jede einzelne Delegationsnorm ist gemäß [Art. 80 Abs. 1 Satz 3 GG](#) in der sie betreffenden Rechtsverordnung ausdrücklich zu benennen.

Fehlt auch nur eine Delegationsnorm, ist die Rechtsverordnung – ex tunc – ungültig. Eine Teilnichtigkeit sehen auch hier weder [Art. 80 Abs. 1 Satz 3 GG](#) noch andere Vorschriften des Bonner Grundgesetzes vor.

Werden in einer Rechtsverordnung Grundrechte eingeschränkt, so muss jede Deklarationsnorm die einzuschränkenden Grundrechte gemäß [Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG](#) namentlich unter Angabe des Artikels nennen, ansonsten sind Delegationsnorm und Rechtsverordnung ebenfalls – ex tunc – ungültig.

Bezogen auf die Vorlagepflicht des [Art. 100 GG](#) ist jedoch hinzukommend anzumerken, dass die Entscheidungen des BVerfG seit dessen Aufnahme seiner rechtsprechenden Tätigkeit im September 1951 nichtig sind, da das BVerfGG, auf dessen Grundlage die Rechtsprechung des BVerfG beruht, selbst gegen das Zitiergebot gemäß [Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG](#) verstößt und damit – ex tunc – ungültig ist.

Hierzu kommt erschwerend, dass die vom Deutschen Bundestag gemäß [Art. 94 Abs. 2 GG](#) direkt zu wählenden Richter an das BVerfG verfassungswidrig seit 1951 von einem im Bonner Grundgesetz nicht vorgesehenen Richterwahlausschuss indirekt auf der Basis des verfassungswidrigen § 6 des wegen des Verstoßes gegen das Zitiergebot gemäß [Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG](#) ungültigen BVerfGG gewählt werden. Zur Vertiefung wird auf die [Expertise:Wahl Bundesverfassungsrichter](http://grundrechtepartei.de/Expertise:Wahl_Bundesverfassungsrichter) BundeHYPERLINK

["http://grundrechteteil.de/Expertise:Wahl\\_Bundesverfassungsrichter"](http://grundrechteteil.de/Expertise:Wahl_Bundesverfassungsrichter)[sHYPERLINK](#)  
["http://grundrechteteil.de/Expertise:Wahl\\_Bundesverfassungsrichter"](http://grundrechteteil.de/Expertise:Wahl_Bundesverfassungsrichter) *zu der Frage:*  
*»Werden die Richter des Bundesverfassungsgerichtes*  
[verfassungHYPERLINK](#)  
["http://grundrechteteil.de/Expertise:Wahl\\_Bundesverfassungsrichter"](http://grundrechteteil.de/Expertise:Wahl_Bundesverfassungsrichter)[sHYPERLINK](#)  
["http://grundrechteteil.de/Expertise:Wahl\\_Bundesverfassungsrichter"](http://grundrechteteil.de/Expertise:Wahl_Bundesverfassungsrichter) *konform gewählt oder ist ihre indirekte Wahl verfassungswidrig?«* *verwiesen.*

*Das hat zur Folge, dass alle Entscheidungen des BVerfG zum Zitiergebot gemäß [Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG](#) und [Art. 80 Abs. 1 Satz 3 GG](#) unwirksam sind.*

*Eine nachträgliche Heilung dieses Verfassungsverstößes ist nicht möglich, wie der erklärte Gegner des Zitiergebotes, der Nazi-Jurist Dr. Hermann von Mangoldt höchst selbst wörtlich in der 44. Sitzung des Hauptausschusses vom 19.01.1949 zu Protokoll gegeben hat:*

***Und nun wird das Gesetz für verfassungswidrig erklärt, weil hier eine dieser kleinen Klauseln (...) nicht richtig eingehalten ist, und der Gesetzgeber muss die Arbeit von neuem anfangen.***

*Abschließend ist festzustellen, dass ausnahmslos jedes Gesetz und / oder jede Verordnung, das / (die) das Zitiergebot gemäß [Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG](#) und / oder [Art. 80 Abs. 1 Satz 3 GG](#) auch nur teilweise missachtet, – ex tunc – unwirksam ist, mit der Folge, dass alle auf einem solchen – ex tunc – nichtigen Gesetz oder einer solchen – ex tunc – nichtigen Verordnung basierenden Verwaltungsakte und / oder Gerichtsentscheidungen nichtig sind*

***Red. Anm.:*** *»Nichtigkeit bedeutet, dass ein Akt, der mit dem Anspruch auftritt, das heißt, dessen subjektiver Sinn es ist, ein Rechts- und speziell ein Staatsakt zu sein, dies objektiv nicht ist und zwar darum nicht, weil er rechtswidrig ist, das heißt, nicht den Bedingungen entspricht, die eine höhere Rechtsnorm ihm vorschreibt. Dem nichtigen Akt mangelt jeder Rechtscharakter von vornherein, so dass es keines anderen Rechtsaktes bedarf, ihm diese angemessene Eigenschaft zu nehmen.« – Hans Kelsen in »Reine Rechtslehre«*

*und künftige Verwaltungsakte und / oder Gerichtsentscheidungen auf der Grundlage eines solchen ungültigen Gesetzes und / oder einer solchen ungültigen Verordnung stets zu unterbleiben haben.*

\*\*\*\*\*

*ist Ihre Auskunft falsch.*

*„Für das deutsche Zwangsversteigerungsverfahren gilt die ZPO und das ZVG, sowie das RPfIG. Diese verstößt nicht gegen das Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG,“*

*ist falsch, unter Maßgeblichkeit der Feststellung des OLG Koblenz, 1 U 1588/2001:*

*2a) „Dabei muss jeder Beamte die zur Führung seines Amtes notwendigen Rechts- und Verwaltungskennntnisse besitzen oder sich diese verschaffen. Ein besonders strenger Sorgfaltsmaßstab gilt für Behörden, die wie die Finanzämter durch den Erlass von Bescheiden selbst vollstreckbare Titel schaffen. Eine objektiv unrichtige Gesetzesauslegung oder Rechtsanwendung ist schuldhaft, wenn sie gegen den klaren und eindeutigen Wortlaut der Norm verstößt.“*

*Die ZPO, das ZVG, die GBO, das RPfIG verstoßen sämtlich gegen Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG und sind demnach ungültig. Diese Gesetze können also keinerlei Recht eröffnen!*

*Aus der Expertise der Grundrechtspartei entnehmen Sie den Wortlaut des Zitiergebotes, in dem der Verfassungsgeber bestimmt, dass eine Einschränkung eines Grundrechtes stets an der Stelle, an der das Grundrecht im jeweiligen Gesetz eingeschränkt wird, dem Grundrechtsträger bekannt gegeben werden „**muss**“.*

*Aus welchem Beweggrund erkennen Sie sich als ermächtigt, sich über den Verfassungsgeber zu stellen und zu erklären:*

*„Das verfassungsrechtlich in dieser Weise umschriebene sog. Zitiergebot gilt allerdings nur für solche Grundrechte, die vom Grundgesetz unter einen ausdrücklichen Gesetzesvorbehalt gestellt sind. Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG hat mithin nur dann Bedeutung, wenn die Verfassung selbst ausdrücklich bestimmt, dass das jeweilige Grundrecht nur durch ein formelles Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt oder eingeschränkt werden darf. [...]“*

*Selbst dann, wenn andere Staatsgewalten solche hochverräterischen Ansichten vertreten, dürfen Sie diesen a) nicht folgen, haben b) eine sorgfältige und gewissenhafte Prüfung des Gesetzeswortlautes auszuführen, dabei ggf. den Wortsinn zu ergründen, sich darüber hinaus, wenn insoweit keine Klarheit erzielt worden ist, mit der historischen Entwicklung des Gesetzes auseinanderzusetzen. Diese Aufgabe, diese Pflicht obliegt Ihnen aus Art. 33 Abs. 2; 4 und Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG i. V. mit Art. 20 Abs. 3 und Art. 1 GG.*

*Der Wortlaut von Art. 19 Abs. 1 GG befiehlt:*

*Art 19 GG*

*(1) Soweit nach diesem Grundgesetz*

*1.1. ein Grundrecht  
1.1.1) durch Gesetz  
oder*

### 1.1.2) auf Grund eines Gesetzes

1.2. eingeschränkt werden kann, (~~muß das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem~~)

1.2.1) **muß** das Gesetz das Grundrecht

1.2.2) unter Angabe des Artikels nennen.

Grundrechte, wie z. B. die Glaubens- und Gewissensfreiheit, Art. 4 GG; Art. 5 Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz GG [zugänglichen Quellen „ungehindert“ zu unterrichten], Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG, „Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei“; Art. 9 GG (Vereinigungsfreiheit), Art. 19 Abs. 2 und 3 (Grundrechtsgarantie) und 4 (Rechtsgewährleistung) GG dürfen nicht eingeschränkt werden.

Damit ergibt sich aus dem Wortlaut schon der Gesetzesinhalt. Sobald nämlich der „einfache Gesetzgeber“ in einem Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes, z. B. durch eine Verordnung Grundrechte einschränkt sind die Gültigkeitsvorschrift und die Grundrechtsgarantie des Art. 19 Abs. 1 GG anzuwenden.

Das gilt zum Beispiel beim Eingriff in die Eigentums- und Erbgarantie des Art. 14 GG, bei der Einschränkung des Freiheitsrechtes aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG z. B. in § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG, bei Einschränkung der Berufsausübung, Art. 2 Abs. 1 und Art. 12 GG in § 80 AO und vieles mehr.

Kommt man ggf. an die Ermittlung des Wortsinnes, nämlich dann, wenn der Wortlaut zur Erkenntnis des gesetzgeberischen Willens nicht ausreicht, dann ist dieser Wortsinn aus der Sicht des Grundrechtsträgers zu bestimmen (BVerfG, a.a.O.; Senatsbeschluss vom 11. Dezember 2014 – 4 Ss 569/14).

Art. 19 Abs. 1 GG spricht von „eingeschränkt werden kann“ und nicht von „eingeschränkt werden darf“. Dieses „kann“ stellt also auf die allumfassende Möglichkeit in Bezug auf die Einschränkung eines Grundrechtes ab, völlig unabhängig davon, ob diese Einschränkung zulässig oder unzulässig ist. Es muß nur die Möglichkeit für diese Einschränkung gegeben sein. Hätte der Verfassungsgeber den Begriff „darf“ gewählt, dann wäre für die Vornahme einer Einschränkung eine grundgesetzkonforme Ermächtigungsgrundlage erforderlich gewesen. Das bedeutet, daß auch dort und in dem Falle, in dem eine Einschränkung vorgenommen wird, zu der der Verfassungsgeber keine Ermächtigung erteilt hat, diese Einschränkung gem. Art. 19 Abs. 1 GG erkennbar zu machen ist.

Die von Ihnen gemachte Ausführung, „erteilte Auskunft“, findet also im Grundgesetz keinen Ursprung. Ganz im Gegenteil ist es Ihre originäre Aufgabe alles erforderlich zu unternehmen, damit jedwede Verletzung des Grundrechtsträgers in seinen Menschen- und damit Grundrechten vermieden wird. Ihr den Grundrechtsträger in seinen Grundrechten schützendes Einschreiten beginnt bereits dort und dann, wenn allein eine Grundrechteverletzung droht.

*Die Behörden müssen sich schützend und fördernd für die Durchführung und Gewährleistung der Grundrechte des Einzelnen einsetzen (vgl. BVerfG, 1. Kammer des Ersten Senats, Beschluß vom 22.11.2002, 1 BvR 1586/02, NJW 2003, S. 1236 <1237>). Eine Verletzung dieser grundgesetzlichen Gewährleistung, auch wenn sie nur möglich erscheint oder nur zeitweilig andauert, haben die Behörden zu verhindern.*

*Soweit Sie auf Entscheidungen des BVerfG verweisen, hat sich der dem Grundgesetz unterworfenen Amtsträger unter Maßgeblichkeit der Gewaltentrennung und Gewaltkontrolle aus Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG höchstpersönlich eigenständig unter zwingender Beachtung der o. a. Rahmensetzung des Verfassungsgebers zu informieren.*

*Zunächst ist zum BVerfG auszuführen, dass unter Bezugnahme auf die Expertise Seite 3 unter 2.1.6, Ungültigkeit der Wahlgesetze in der Bundesrepublik Deutschland seit dem 15.06.1949, keine grundgesetzkonforme Staatsverwaltung erfolgt ist. Kein Bundesparlament, kein Landesparlament, kein Gemeindeparlament wurde seit 1949 in dieser Bundesrepublik grundgesetzkonform gewählt, was seinen Sinn darin hat, dass von Anbeginn der Bundesrepublik Deutschland die Nationalsozialisten betrieben haben, ihre nationalsozialistische Zielsetzung weiterzuführen. Während Thomas Dehler im Parlamentarischen Rat für die Durchsetzung von Art. 19 Abs. 1 und Abs. 2 GG massiv intervenierte und diese Gültigkeitsvoraussetzungen und Grundrechtsgarantien des Art. 19 Abs. 1 GG im Gegensatz zu Dr. Hermann von Mangoldt durchzusetzen vermochte, hat genau dieser Thomas Dehler bei Entwicklung des Wahlgesetzes mit dazu beigetragen, dass das Wahlgesetz vom 15.06.1949 diejenigen Gültigkeitsvorschriften und Grundrechtsgarantien nicht enthält, die dieser in Art. 19 Abs. 1 und Abs. 2 GG verteidigt und durchgesetzt hat.*

*Am 11.08.1950 hat Dr. Gustav Heinemann Herrn Dr. Adenauer darüber berichtet, dass die Länderinnenminister einmütig erkannt haben, dass ohne Abänderung des Grundgesetzes ein „Durchgreifen nicht möglich sei“.*

*Die Nationalsozialisten haben also nicht ein Grundgesetz schaffen wollen, was der Bevölkerung der Bundesrepublik nachnationalsozialistische und damit gebesserte Freiheiten garantiert, sondern sie sind derart verfahren, dass diese Alt-Nazis unscheinbar alles organisiert haben, damit die ranghöchste Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland ausgehöhlt, abgeändert und beseitigt wird. In den Beratungen zu Art. 143 GG (Hochverrat) wurde dies deutlich, denn dort wurde protokolliert „Wir brechen Besatzungsrecht, aber wir müssen es unscheinbar tun“. Hintergrund war, den Hochverratstatbestand der Verfassungsrang haben musste, kurzfristig aus der Verfassung zu entfernen, damit die Organe der Rechtspflege nicht unter Maßgeblichkeit der Normenhierarchie den Hochverrat ranghöchst zur Anklage bringen können – nein müssen!*

*Daraus ergibt sich weiter, dass die Richter zum BVerfG eben nicht gemäß Art. 94 Abs. 1 GG gewählt worden sind, sondern gemäß § 6 BVerfGG bestimmt wurden. unter Maßgeblichkeit der Normenhierarchie ist dies ungültig. Dass darüber hinaus das Bundesverfassungsgerichtsgesetz gegen Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG verstößt und damit ungültig ist, wurde ein weiterer Meilenstein dazu gesetzt, dass 1. die „Rechtsprechung“ besser Entscheidungen, noch besser gutachterliche*

Stellungnahmen der Karlsruher Richter, und zwar in der Stellung eines „parteiischen Gutachterausschusses“, von Kennern der Systematik des Hochverrats in unscheinbarer Art und Weise nicht beachtet werden müssen.

Im Grunde genommen wurde am 15.06.1949 von denjenigen, die beauftragt worden sind, hoheitliche Befugnisse in einen Dienst- und Treueverhältnis auszuführen (Grundrechtsverpflichtete!), dem Grundrechtsträger, der Bevölkerung der Bundesrepublik Deutschland, dem Souverän, aller Staatsgewalt (Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG) die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland, nämlich das Bonner Grundgesetz, gekündigt.

Sie haben das zu wissen! Ihnen obliegt eine Garantenstellung aus § 13 StGB:

**Beweis:** Expertise Garantenstellung

### **Expertise: Garantenpflicht**

Aus Grundrechtspartei

**Herausgeber**

Grundrechtspartei

#### **Autor/en**

Günter Plath (Richter i.R.), Burkhard Lenniger (Kriminalbeamter a.D.)

#### **Lizenz**

Alle Rechte vorbehalten. Nur zur privaten und nicht kommerziellen Verwendung freigegeben mit Angaben der Herausgeber und Autoren.

#### **Rechtsfrage/n**

**Macht sich ein Amtsträger einer Straftat schuldig, wenn er es unterlässt, den Erfolg eines gesetzlichen Straftatbestandes abzuwenden?**

#### **Expertise**

Der Gesetzgeber hat die Frage generell in [§ 13 StGB](#) wie folgt beantwortet:

»Wer es unterlässt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.«

Folgende Tatbestandsmerkmale müssen also erfüllt sein:

- ^ Garantenstellung,
- ^ Garantenpflicht,
- ^ das Unterlassen muss der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entsprechen,
- ^ das Unterlassen muss kausal für den eingetretenen Erfolg sein. Das heißt also, dass die gebotene Handlung den Erfolg verhindert hätte.

Jeder bundesdeutsche Amtsträger ist Garant für pflichtgemäßes Handeln auf der Grundlage des Bonner Grundgesetzes und aller in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze. Diese Garantenstellung erhält ihren Ausdruck im für alle Amtsträger zu leistenden Eid, sei es als Bundespräsident, als Bundeskanzler, als Minister, als Beamter, Richter oder Soldat. Der Eid lautet in seiner Grundform:

»Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und alle in der Bundesrepublik geltenden Gesetze zu wahren und meine

*Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen.«*

*Der Richtereid lautet:*

*»Ich schwöre, das Richteramt getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem Gesetz auszuüben, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen.«*

*Aus dem Eid erwächst die Verpflichtung zur gewissenhaften Erfüllung des ihm jeweils übertragenen öffentlichen Amtes, die Garantienpflicht.*

*Das pflichtgemäße Handeln eines jeden Amtsträgers beinhaltet zum Einen, dass er keine strafbaren Handlungen begehen darf, zum Anderen, dass er nichts unterlassen darf, was zur Verhinderung eines Straftatbestandes geboten ist.*

*Zunächst gilt für jeden Amtsträger ganz allgemein die Pflicht, keinerlei Straftaten zu begehen, speziell keine amtsbezogenen.*

*Als besondere Straftaten kommen die folgenden Amtsdelikte in Betracht, die echten Amtsdelikte sowie die unechten Amtsdelikte:*

*Echte Amtsdelikte (auch eigentliche Amtsdelikte) sind Straftaten, die nur unter Missbrauch der Position des Amtsträgers begangen werden können:*

- ^ *Aussageerpressung ([§ 343 StGB](#))*
- ^ *Falschbeurkundung im Amt ([§ 348 StGB](#))*
- ^ *Gebühren- und Abgabenüberhebung und Leistungskürzung ([§ 352](#), [§ 353 StGB](#))*
- ^ *Rechtsbeugung ([§ 339 StGB](#))*
- ^ *Urkundenunterdrückung ([§ 274 StGB](#))*
- ^ *Vorteilsnahme und Bestechlichkeit ([§ 331](#), [§ 332](#), [§ 335 StGB](#))*
- ^ *Vollstreckung bzw. Verfolgung gegen Unschuldige ([§ 344](#), [§ 345 StGB](#))*
- ^ *Verletzung von Dienst- und Steuergeheimnissen ([§ 353b](#), [§ 355 StGB](#))*
- ^ *Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat ([§ 357 StGB](#))*
- ^ *Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung ([§ 174b StGB](#))*

*Als unechte Amtsdelikte werden Delikte bezeichnet, die allgemein strafbar sind, bei Amtsträgern jedoch zu einem höheren Strafmaß führen. Für diese Unterart existieren eigene Strafvorschriften:*

- ^ *Körperverletzung im Amt ([§ 340 StGB](#))*
- ^ *Gefangenenbefreiung im Amt ([§ 120 Abs. 2 StGB](#))*
- ^ *Strafvereitelung im Amt ([§ 258a StGB](#))*
- ^ *Verwahrungsbruch im Amt ([§ 133 Abs. 3 StGB](#))*
- ^ *Nötigung unter Missbrauch der Amtsbefugnisse oder der -stellung ([§ 240 Abs. 4 Nr. 3 StGB](#))*

*Zu den echten Amtsdelikten gehört noch der Amtsmissbrauch.*

*Der Amtsmissbrauch war im RStGB bis zum 15.06.1943 normiert. Die Vorschrift lautete:*

*§ 339. (1) Ein Beamter, welcher durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt oder durch Androhung eines bestimmten Mißbrauchs derselben Jemand zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung widerrechtlich nöthigt, wird mit Gefängniß bestraft.*

*(2) Der Versuch ist strafbar.*

*(3) In den Fällen der §§ 106, 107, 167 und 253 tritt die daselbst angedrohte Strafe ein, wenn die Handlung von einem Beamten, wenn auch ohne Gewalt oder Drohung, aber durch Mißbrauch seiner Amtsgewalt oder Androhung eines bestimmten Mißbrauchs derselben*

begangen ist.

Dieses Beamtendelikt wurde im Dritten Reich durch Art. 10 Buchst. b, Schlussvorschrift S. 1 der Ersten Verordnung vom 29. Mai 1943, RGBl. I, S. 339 ff zum 15. Juni 1943 von dem Reichsminister der Justiz Dr. Thierack ersatzlos aufgehoben. Dort hieß es:

»§ 339 des Reichsstrafgesetzbuchs wird gestrichen«.

Durch die ersatzlose Streichung des Amtsmissbrauches wurde die generelle Strafbarkeit von Amtsträgern aufgehoben. Bestehen blieb allerdings die spezielle Strafbarkeit nach den übrigen echten sowie den unechten Amtsdelikten.

An dieser Stelle soll nicht unerwähnt bleiben, dass durch die gleiche Verordnung (also auch nicht durch förmliches Gesetz) die Straftatbestände der Nötigung und der Erpressung zu Gesinnungsstraftatbeständen umfunktioniert worden sind (die Rechtswidrigkeit wurde am gesunden Volksempfinden gemessen). Diese beiden Straftatbestände sind noch heute als Gesinnungstaten strafbar.

Obgleich die o. a. Erste Verordnung vom 29. Mai 1943, RGBl. I, S. 339 ff, durch das Ableben des Usurpators und Massenmörders Adolf Hitler am 30.04.1945 und durch die bedingungslose Kapitulation des NS-Terrorregimes am 08.05.1945 faktisch untergegangen ist, im Übrigen konstitutiv durch das Kontrollratsgesetz Nr. 1 vom 20.09.1945 der Alliierten Siegermächte und schließlich durch die für allgemeingültig erklärte Tillysen/Erzberger-Entscheidung des Tribunal Général in Rastatt vom 06.01.1947 verbindlich für alle deutschen Gerichte und Behörden zusätzlich deklaratorisch aufgehoben worden ist, ist der wieder aufgelebte Amtsmissbrauch gemäß § 339 RStGB redaktionell nicht in das bundesdeutsche StGB aufgenommen worden. Das führt dazu, dass weder die Polizei noch die Staatsanwaltschaften und auch nicht die Gerichte nach dieser wieder gültigen Strafvorschrift ermitteln, anklagen bzw. richten.

Eine besondere Verpflichtung aller bundesdeutschen Amtsträger aus ihrer Garantenstellung ergibt sich aus der Leitnorm des [Art. 1 Abs. 3 GG](#) gegenüber allen Grundrechtsträgern. Die Vorschrift lautet::

»Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.«

Dieser absolut gefasste und durch die Ewigkeitsgarantie geschützte Rechtsbefehl richtet sich nicht nur gegen die drei Institutionen, sondern gegen jeden ihrer Amtsträger, der sowohl in seinem jeweiligen Amtsbereich als auch allgemein verpflichtet ist, die Grundrechtsträger in ihren Grundrechten nicht zu verletzen. So erwächst aus der Garantenstellung die Garantenpflicht gegenüber allen Grundrechtsträgern.

Jeder einzelne Amtsträger als Garant für die Unverletzlichkeit der Grundrechtsträger in seinen Grundrechten ist gemäß [Art. 20 Abs. 3 GG](#) darüber hinaus ausschließlich an Gesetz und Recht gebunden.

Der einzelne Amtsträger hat sich bei Ausübung seines Amtes an die Normenhierarchie zu halten mit der Folge, dass er zunächst die tragenden Verfassungsgrundsätze in Gestalt der unverletzlichen Grundrechte, grundrechtsgleichen Rechte und prozessualen Grundrechte absolut zu beachten hat.

Nicht zulässig ist in diesem Zusammenhang eine bewusste

Grundrechteverletzung durch den Amtsträger unter Verweis auf die Rechtsweggarantie des [Art. 19 Abs. 4 GG](#), da dem Amtsträger bereits beim Erlass eines Verwaltungsaktes bzw. einer Gerichtsentscheidung die Prüfung auf etwaige Grundrechteverletzungen aufgrund seiner Garantenstellung obliegt.

Der einzelne Amtsträger darf daher den einzelnen Grundrechtsträger auch nicht darauf verweisen, dass dieser zunächst die Verfassungsbeschwerde beim BVerfG erheben muss, um die Grundrechtsverletzung feststellen zu lassen. Die ohne grundgesetzliche Ermächtigungsgrundlage mit dem BVerfGG am 13.03.1951 eingeführte Verfassungsbeschwerde ist ohnehin unzulässig, da sie mit der absolut gefassten Vorschrift des [Art. 19 Abs. 4 GG](#) kollidiert. Die Vorschrift lautet:

»Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.«

Der Verfassungsgesetzgeber in Gestalt des Parlamentarischen Rates hat am 06.05.1949 ausdrücklich entschieden, dass im Bonner Grundgesetz das Rechtsinstitut der Verfassungsbeschwerde als Individualklage nicht verankert werden soll. Stattdessen wurde ausdrücklich durch die Vorschrift des [Art. 19 Abs. 4 GG](#) geregelt, dass jedes Gericht sich schützend und fördernd vor die Grundrechte des Einzelnen stellen muss.

Im Ergebnis ist also festzustellen, dass jeder Amtsträger aufgrund seiner unverbrüchlichen Garantenstellung und Garantenpflicht jeden seiner Verwaltungsakte bzw. jede seiner Gerichtsentscheidungen darauf überprüfen muss, ob er persönlich damit gegen ein Strafgesetz verstößt oder ob das Unterlassen einer Diensthandlung eine Straftat herbeiführt, zu deren Verhinderung er verpflichtet ist, oder ob in seinem dienstlichen Verantwortungsbereich von anderen Amtsträgern Straftaten begangen oder veranlasst werden.

\*\*\*

Der einfache Bundes- und Landesgesetzgeber als Garant steht generell in folgenden Garantenpflichten:

- ⤴ Er hat die im Bonner Grundgesetz unverbrüchlich verankerten Rechtsbefehle durch Gesetze in das bundesdeutsche Rechtssystem einzubringen.
- ⤴ Er hat die Verfassung der bundesdeutschen Gesellschaft, also den sich ständig wandelnden Zustand des Gemeinwesens, im Rahmen der allgemeinen Verfassungsgrundsätze in formeller und materieller Hinsicht durch Rechtsnormen zu gestalten.
- ⤴ Er hat generell die Regierung als oberstes Organ der vollziehenden Gewalt mit dem Instrument des konstruktiven Misstrauensvotums ihres Amtes zu entheben, wenn diese z.B. die tragenden Verfassungsgrundsätze des Bonner Grundgesetzes zu beseitigen, außer Geltung zu setzen oder zu untergraben versucht.
- ⤴ Er hat die Rechtsprechung dahingehend zu kontrollieren, ob die Richter im Amte oder außerhalb des Amtes gegen die Grundsätze des Grundgesetzes oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung eines Landes verstoßen, ggf. beim Bundesverfassungsgericht zu beantragen, den betreffenden Richter in ein anderes Amt oder in den Ruhestand zu versetzen oder im Falle eines vorsätzlichen Verstoßes zu entlassen.

Die vollziehende Gewalt umfasst die Regierung und die öffentliche

Verwaltung, denen in erster Linie die Ausführung der Gesetze anvertraut ist. Auch die Exekutive kann normsetzende Befugnisse wahrnehmen, zum Beispiel mit dem Recht auf Erlass von Rechtsverordnungen. Dabei haben Verordnungen nicht den Status von Gesetzen, sondern werden vielmehr von bestehenden Gesetzen abgeleitet.

Die vollziehende Gewalt hat die Garantenpflicht, sich an Gesetz und Recht zu halten.

Die Rechtsprechung hat die Aufgabe, die Einhaltung der Gesetze in jeder Hinsicht zu überwachen. Die Rechtsprechung ist unabhängig nur dem Gesetz unterworfenen Richtern anvertraut. Sie stehen in der Garantenpflicht, ausschließlich nach Gesetz und Recht zu urteilen.

\*\*\*

Falls ein Angehöriger eines der drei Garanten in Gestalt des Gesetzgebers, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung seine Garantenpflicht verletzt, kann das von Gesetzes wegen neben folgenbeseitigungsrechtlichen, dienstrechtlichen und haftungsrechtlichen auch strafrechtliche Folgen haben.

Jeder Amtsträger, der es im Rahmen seiner Garantenpflicht bewusst nicht verhindert, dass ein strafrechtlicher Erfolg eintritt, macht sich gemäß [§ 13 StGB](#) in gleicher Weise einer Straftat schuldig, wie derjenige, der die Tat aktiv begeht. Dafür kommen nicht nur die Amtsdelikte in Frage. Das soll an folgendem Beispiel erläutert werden:

Nicht nur der einzelne Todesschütze, der an der innerdeutschen Grenze einen Republikflüchtling auf mutmaßlichem Befehl hin erschossen hat, hat sich des Totschlags schuldig gemacht, sondern auch jedes Mitglied des SED-Politbüros, da es rechtlich dafür einzustehen hatte, dass die gesetzeslosen Tötungen nicht geschahen. Dadurch, dass jedes Mitglied es unterlassen hat, den nie erlassenen, aber mutmaßlich ergangenen Schießbefehl aufzuheben, hat es sich des Totschlages durch Unterlassen schuldig gemacht.

Als Mitglieder des höchsten Machtorgans der DDR waren die Mitglieder des SED-Politbüros gemäß Art. 30 Abs. 1 und 3 VerfDDR verpflichtet, das Leben eines jeden Bürgers der DDR zu schützen. Da von dem im Laufe der Jahre errichtete Grenzregime der DDR eine jederzeit akute Lebensgefahr für friedliche Flüchtlinge ausging, ergab sich für die Mitglieder des SED-Politbüros die Verpflichtung, die Grenzsicherung in der Weise zu überwachen und zu steuern, dass eine Tötung solcher Flüchtlinge unterblieb. Die Unterlassung eines Befehls, bei illegalem Grenzübertritt von Ost nach West von der Schusswaffe keinen Gebrauch zu machen, war ursächlich für die Tötung der friedlichen Republikflüchtlinge bei illegalem Grenzübertritt, denn ein solcher Befehl hätte die Grenzsoldaten daran gehindert, auf Flüchtlinge zu schießen.

Zum Schluss sollen noch die mit Bindewirkung gemäß [§ 31 Abs. 1 BVerfGG](#) versehenen einschlägigen Entscheidungen des BVerfG vom 06.05.2008 in [2](#) [HYPERLINK](#)

["http://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Text=2%20BvR%20337/08" BvR](#)[HYPERLINK](#)

["http://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Text=2%20BvR%20337/08" 337/08](#) und vom 22. Mai 1975 in [BVerfGE 39, 334](#) – Extremistenbeschluss auszugsweise wie folgt zitiert werden:

Aus [2](#) [HYPERLINK](#)

["http://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Text=2%20BvR%20337/08"](http://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Text=2%20BvR%20337/08)  
[BvRHYPERLINK](#)

["http://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Text=2%20BvR%20337/08"](http://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Text=2%20BvR%20337/08) 337/08

»Berufsbeamte und Berufsrichter unterliegen der Pflicht zur Bereitschaft, sich mit der Idee des Staates, dem der Beamte dienen soll, mit der freiheitlichen demokratischen, rechts- und sozialstaatlichen Ordnung dieses Staates zu identifizieren.«

»Die Treuepflicht gebietet, den Staat und seine geltende Verfassungsordnung zu bejahen und dies nicht bloß verbal, sondern auch dadurch, dass der Beamte die bestehenden verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Vorschriften beachtet und erfüllt. Die politische Treuepflicht fordert mehr als nur eine formal korrekte, im Übrigen uninteressierte, kühle, innerlich distanzierte Haltung gegenüber Staat und Verfassung; sie fordert vom Beamten, dass er sich eindeutig von Gruppen und Bestrebungen distanzieren, die diesen Staat, seine verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen und diffamieren (vgl. [BVerfGE 39, 334](#) <347 f.>).«

»Zum öffentlichen Dienst im Sinne des Art. 33 Abs. 5 zählen nicht nur die Berufsbeamten, sondern auch die hauptamtlichen Richter. Im Hinblick auf die Verpflichtung zur Verfassungstreue hat das Bundesverfassungsgericht in der grundlegenden Entscheidung vom 22. Mai 1975 ausdrücklich von einem Grundsatz im Sinne des [Art. 33 Abs. 2 GG](#) gesprochen, nach dem vom Beamten und Richter zu fordern ist, dass er für die Verfassungsordnung, auf die er vereidigt ist, eintritt ([BVerfGE 39, 334](#) <346>). Ferner wird in der Entscheidung die Verfassungstreue des Bewerbers als von [Art. 33 Abs. 5 GG](#) geforderte Voraussetzung für den Eintritt in das Beamtenverhältnis bezeichnet, die durch das einfache Recht und hier unter anderem durch § 9 Nr. 2 des Deutschen Richtergesetzes konkretisiert werde ([BVerfGE 39, 334](#) <352>). Es ist auch sachlich gerechtfertigt, an die Verfassungstreue der Richter keine geringeren Anforderungen zu stellen als an die Verfassungstreue der Beamten. Gerade der Berufsrichter als nicht weisungsunterworfen, sachlich wie persönlich unabhängiger Amtswalter, der – regelmäßig in öffentlicher Sitzung – sichtbar Staatsgewalt ausübt und Urteile im Namen des Volkes fällt, muss auf dem Boden der Verfassung stehen. Wer hierfür nicht Gewähr bietet, ist für das Richteramt ungeeignet. Wer als Richter seiner Pflicht zur Verfassungstreue nach Maßgabe der jeweiligen Gesetze (für Richter des Bundes vgl. § 46 DRiG i. V. m. § 52 Abs. 2 BBG) nicht nachkommt, muss mit disziplinarrechtlichen Folgen rechnen, die in entsprechend schweren Fällen bis hin zur Entfernung aus dem Dienst reichen können (etwa nach §§ 63 Abs. 1, 64 DRiG i. V. m. §§ 5 Abs. 1 Nr. 5, 10 BDG).«

Aus [BVerfGE 39, 334](#) – Extremistenbeschluss:

»Bei Beamten auf Probe und bei Beamten auf Widerruf rechtfertigt die Verletzung der Treuepflicht regelmäßig die Entlassung aus dem Amt. Bei Beamten auf Lebenszeit kann wegen dieser Dienstpflichtverletzung im förmlichen Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Dienst erkannt werden.«

»Die sich aus [Art. 33 Abs. 5 GG](#) ergebende Rechtslage gilt für jedes Beamtenverhältnis, für das Beamtenverhältnis auf Zeit, für das

*Beamtenverhältnis auf Probe und für das Beamtenverhältnis auf Widerruf ebenso wie für das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit.«*

*Die Eingangsfrage*

**»Macht sich ein Amtsträger einer Straftat schuldig, wenn er es unterlässt, den Erfolg eines gesetzlichen Straftatbestandes abzuwenden?«**

*muss nach allem eindeutig bejaht werden.*